

# Zufallsfund

## Was ist ein Zufallsfund?

Ein Zufallsfund bezeichnet das zufällige, ungeplante Finden eines Denkmals.

Nach dem Denkmalschutzgesetz<sup>1</sup> (§ 1 DMSG) sind Denkmale von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung – einschließlich Überresten und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung sowie künstlich errichteter oder gestalteter Bodenformationen. Denkmale sind einmalige und unersetzbare materielle Zeugnisse unserer Geschichte von der Urzeit bis zur Gegenwart.

Das Spektrum eines Zufallsfundes ist ein breites. Es umfasst die Scherbe, die man beim Umgraben im Gemüsebeet findet genauso wie die historischen Gebäudereste, die beim Straßenbau zutage treten, die Münze, die man am Acker am Rande eines Wanderwegs findet genauso wie den Fund beim Tauchen in einem See.

Bei dem Fund – egal ob beweglich oder unbeweglich, egal ob aus der Steinzeit, dem Mittelalter oder der Neuzeit – handelt es sich um ein Denkmal. Ein Denkmal fällt in Österreich unter das Denkmalschutzgesetz. Deshalb gibt es bei einem Fund einiges zu beachten.

## Die Fundmeldung

**Achtung! Funde sind verpflichtend zur Anzeige zu bringen.**

Die Fundmeldung hat noch am selben Tag, spätestens am nächsten Werktag zu erfolgen. Melden kann man den Fund direkt beim Bundesdenkmalamt. Alternativ kann man ihn auch bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, der Polizei, dem/der zuständigen Bürgermeister:in oder einem öffentlichen Museum, das einer Gebietskörperschaft gehört, melden. Keine geeigneten Stellen zur Meldung sind private Heimatmuseen oder beliebige Archäologen und Archäologinnen.

## Was wird gemeldet?

Bei der Meldung unbedingt anzugeben ist der Fundgegenstand selbst und wo er gefunden wurde. Die genaue Fundstelle muss wiederauffindbar sein. Grundsätzlich gilt: Je mehr Informationen über Fund und Fundstelle desto besser. Koordinatenpunkte können mittels Handy-GPS oder über eine Kartenapp gesetzt und gespeichert werden, auch Fotos oder eine Skizze sind hilfreich.

<sup>1</sup> Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG), BGBl Nr. 533/1923 idgF (das Gesetz ist abrufbar auf [bda.gv.at](http://bda.gv.at))

Sollten nur der:die Finder:in und der Ort, an dem etwas gefunden wurde, bekannt sein, nicht aber, was konkret gefunden wurde, ist dennoch eine Meldung zu machen, die alle bekannten Umstände enthält.

### **Wer ist zur Fundmeldung verpflichtet?**

Zur Fundmeldung verpflichtet sind der:die Finder:in, der:die Eigentümer:in des Grundstückes, der:die Bauberechtigte, der:die Mieter:in oder Pächter:in, der:die Bauleiter:in. Die Meldung muss nur von einer der genannten Personen erfolgen.

### **Der Fund in Wald und Flur**

Bei einem Zufallsfund in Wald und Flur handelt es sich um oberflächliche Funde von Bodendenkmalen, die durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder durch Umweltereignisse wie Regen, Erdbeben o. Ä. an die Oberfläche gelangen. Meist sind das kleinere bewegliche Fundgegenstände wie Scherben, Schmuck, Münzen oder Steinwerkzeug. Der Zustand der Fundstelle und des Fundes ist bis zum Ablauf von fünf Werktagen ab erfolgter Meldung unverändert zu belassen. Der Fund ist zu melden und darf von dem:der Finder:in an sich genommen werden, wenn Gefahr besteht, dass er abhanden kommen könnte. Er kann auch dem Bundesdenkmalamt, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, der Polizei, dem:der zuständigen Bürgermeister:in oder einem öffentlichen Museum, das einer Gebietskörperschaft gehört, zur Aufbewahrung übergeben werden. Zusätzlich ist der:die Grundeigentümer:in darüber zu informieren.

### **Der Fund im Boden**

Beim Ausheben einer Baugrube kann es immer wieder zu Zufallsfunden kommen. Egal ob beim Pflanzen eines Baumes oder beim Hausbau, die Tätigkeit muss umgehend eingestellt und der Fund zur Anzeige gebracht werden.

Der Zustand der Fundstelle und der aufgefundenen Gegenstände ist bis zum Ablauf von fünf Werktagen ab Fundmeldung bzw. dem Freigeben der Fundstelle durch das Bundesdenkmalamt unverändert zu belassen. Bewegliche Fundgegenstände sind in sichere Verwahrung zu nehmen, wenn die Gefahr besteht, dass diese abhanden kommen könnten.

Das weitere Vorgehen hängt von der Art des Fundes ab. Im Erdboden liegt vieles verborgen, neben Gegenständen auch alte Gräber oder Siedlungen. Diese Zufallsfunde sind von unschätzbarem Wert für Wissenschaft und Öffentlichkeit, sind es doch oft die einzigen Zeugen vergangener Zeiten. Auswertung und Dokumentation des Fundes können in Form einer archäologischen Grabung stattfinden. Ob und welche Maßnahmen nötig sind, entscheidet das Bundesdenkmalamt. Um einen raschen Ablauf zu ermöglichen, ist die Kooperation mit der Behörde unumgänglich.

### **Wem gehört der Fund?**

Bei einem rechtmäßigen Fund fällt das Eigentum an diesem zu gleichen Teilen dem:der Finder:in und dem:der Grundeigentümer:in zu. Bei einem Fund auf dem eigenen Grund sind die Eigentumsverhältnisse klar. Bei einem Fund auf fremden Grund fällt dem:der Finder:in die Hälfte des Fundes nur zu, wenn diese:r im Zuge des Fundes keine Straftat begangen hat. Bei unrechtmäßigem Graben oder unerlaubtem Aufenthalt auf fremdem Grund erlischt der Anspruch auf den Fund. Zudem muss mit einer Anzeige wegen Verstoßes gegen das Denkmalschutzgesetz bzw. der Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen gerechnet werden.

## Was passiert mit dem Fund?

Der gemeldete Fund wird von Archäologen und Archäologinnen dokumentiert und wissenschaftlich ausgewertet. Fundgegenstände dürfen unter keinen Umständen von dem:der Finder:in gereinigt werden. Besonders alte Keramik ist teilweise sehr empfindlich. Jeder Fundgegenstand sollte daher bis zur Auswertung durch den Archäologen oder die Archäologin im Fundzustand belassen werden.

Besonders wertvolle und bedeutende Funde können, wenn Einvernehmen besteht, in Museen ausgestellt werden. Andere Funde können in privatem Besitz verbleiben. Archäologen und Archäologinnen geben gerne nähere Auskunft zum Fundgegenstand oder helfen beim Eigenstudium.

### Herausgeber und Rückfragehinweis:

Bundesdenkmalamt  
Hofburg, Säulenhof  
1010 Wien  
Stand: 4. April 2022

Rechtsabteilung  
Telefon: +43 1 534 15-0  
E-Mail: [recht@bda.gv.at](mailto:recht@bda.gv.at)  
[bda.gv.at](http://bda.gv.at)